

läßt, die nur selten im Gebiet dieses Gerichts wohnen. Da die Praxis beweist, daß in diesen Fällen durch den oft stoßweisen Eingang der Vollstreckungsanträge — meistens auf

Grund von gerichtlichen Zahlungsaufforderungen — eine zügige Erledigung nicht gewährleistet ist, liegt eine Verweisung an das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige

Kreisgericht in diesen Fällen im Interesse der schnellen und sachgemäßen Durchführung der Vollstreckung.

PETER WALLIS, wiss. Mitarbeiter
im Ministerium der Justiz

Rechtsprechung

Strafrecht

§§244 Abs. 1, 299 Abs. 2 Ziff.1, 301 Abs. 3 StPO; §§160, 161 StGB; § 1 Abs. 2 VerfehlungsVO.

1. Eine Unterscheidung zwischen Freispruch mangels Schuld und Freispruch mangels Beweises ist unzulässig. Im Rechtsmittelverfahren darf daher ein freisprechendes Urteil nicht aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, wenn sich ohne weitere tatsächliche Erörterungen aus anderen rechtlichen Gründen ergibt, daß eine solche Aufhebung und Zurückverweisung im Ergebnis zu einer freisprechenden Entscheidung führt.

2. Eine mehrfache Begehung von Gesetzesverletzungen weist in der Regel darauf hin, daß keine Verfehlung, sondern eine Straftat vorliegt. Hat der Täter aber durch eine relativ einfache Begehungsweise in kurzer Zeit in mehreren Fällen wenige Gegenstände von geringem Wert entwendet, ist nicht ohne weiteres auf das Vorliegen einer Straftat zu schließen.

BG Halle, Urteil vom 17. November 1975 - 2 BSB 174/75.

Die Angeklagte wurde in der Anklage beschuldigt,

1. in einer HO-Verkaufsstelle im Februar 1975 eine Flasche Wein im Wert von 8,50 M und im März 1975 2 Flaschen Kindernahrung und 1 Päckchen Tee im Wert von insgesamt 3,80 M entwendet und damit einen Diebstahl von sozialistischem Eigentum (Vergehen nach §§ 158 Abs. 1, 161 und 63 Abs. 2 StGB) begangen zu haben sowie

2. sozialistisches Eigentum durch Betrug geschädigt zu haben (Vergehen nach §§ 159 Abs. 1, 161 und 63 Abs. 2 StGB), indem sie der Zeugin W. gegen eine von dieser unterschriebene Blankoquittung 25 M übergab, jedoch bei der Ortsgewerkschaftsorganisation vortäuschte, einen Betrag von 50 M bezahlt zu haben, den sie nachträglich in die Quittung eingesetzt und in dieser Höhe abgerechnet hat.

Das Kreisgericht hat die Angeklagte von dieser Anklage freigesprochen und dazu ausgeführt, daß sich im Hinblick darauf, daß die Angeklagte die Tat bestreite, sowie unter Würdigung des gesamten Beweisergebnisses, des Handlungsablaufs und der einander widersprechenden Aussagen die Anklage als nicht begründet erwiesen habe.

Gegen dieses Urteil legte der Staatsanwalt zuungunsten der Angeklagten Protest ein, soweit es sich auf die Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts zum ersten Handlungskomplex bezieht. Er beantragte die teilweise Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Kreisgericht.

Der Protest hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Begründung der freisprechenden Entscheidung zum ersten Handlungskomplex vermag zwar nicht zu überzeugen, weil sie die widersprüchlichen Ergebnisse der im einzelnen erhobenen Beweise nur darstellt und sich entgegen den an ein freisprechendes Urteil zu stellenden Anforderungen gemäß § 244 Abs. 1 StPO damit nicht auseinandersetzt. Das Kreisgericht hätte insbesondere darlegen müssen, aus welchen Gründen den die Angeklagte belastenden Aussagen der vernommenen Zeuginnen nicht zu folgen war und daß alle Beweismöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Gleichwohl vermochte sich der Senat aus anderen rechtlichen Gründen dem Protest nicht anzujhließen. Als Konsequenz sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, insbesondere als Ausdruck des Grundsatzes der Präsuntion der Nichtschuld, kennt das sozialistische Strafverfahrensrecht der DDR nur einen einheitlichen Freispruch. Daher ist im Rechtsmittelverfahren die Aufhebung eines durch Protest angefochtenen freisprechenden Urteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz unzulässig, wenn sich ohne weitere tatsächliche Erörterungen ergibt, daß eine solche Aufhebung und Zurückverweisung im Ergebnis — wenn auch aus anderen als der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen — wiederum zu einer freisprechenden Entscheidung führt.

Da sich der Protest auf den ersten Handlungskomplex, das Vergehen des Diebstahls von sozialistischem Eigentum, beschränkt, ergibt sich die Frage, inwieweit diese der Angeklagten zur Last gelegten Handlungen ihrem Charakter nach als Straftaten i. S. des § 1 Abs. 2 StGB zu bewerten sind und ob sie die in § 161 StGB bezeichneten Voraussetzungen — nämlich die Herbeiführung eines höheren Schadens, die Ausführung der Tat mit großer Intensität oder unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder andere erschwerende Umstände — erfüllen. Andererseits liegt eine Eigentumsverfehlung vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. Dabei darf es sich in der Regel nur um eine erstmalige Tat handeln (§ 1 Abs. 2 VerfehlungsVO).

Bei der Prüfung der Frage, ob die der Angeklagten zur Last gelegten beiden Handlungen insgesamt noch als geringfügig im vorgenannten Sinne anzusehen sind, war von dem Grundsatz auszugehen, daß eine mehrfache Begehung von Gesetzesverletzungen in der Regel infolge der damit verbundenen höheren Intensität auf das Vorliegen einer Straftat hinweist. Daraus folgt jedoch nicht ohne weiteres, daß eine Straftat schon immer dann vorliegt, wenn der Täter durch eine relativ einfache Begehungsweise innerhalb eines kurzen Zeitraums in zwei Fällen wenige Gegenstände mit einem geringen Wert entwendet (vgl. G. R o m m e l, „Kriterien für die Abgrenzung der Eigentumsverfehlungen von Straftaten“, NJ 1969 S. 142). Ob in einem solchen Fall eine Straftat vorliegt, ist vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände, wie der Persönlichkeit des Täters, seines sonstigen Verhaltens urdt des Grades der Schuld, zu entscheiden.

Nach den hierzu durch das Kreisgericht getroffenen Feststellungen handelt es sich bei den Waren, deren Entwendung der Angeklagten zur Last gelegt wird, um Gegenstände von geringem Wert (8,50 M und 3,80 M). Es liegt auch eine relativ einfache Begehungsweise vor. Nach den Feststellungen des Kreisgerichts hat die Angeklagte bisher regelmäßig gearbeitet und wurde wegen ihrer aktiven gesellschaftlichen Tätigkeit mehrmals ausgezeichnet. Weder im Persönlichkeitsbild der Angeklagten noch in der Art und Weise der Tatbegehung gibt es erschwerende Umstände i. S. des § 161 Abs. 1 StGB, die